

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels

vom 29. Juni 2000 (WSF-ABl. Nr. 6/2000, S. 4), geändert durch Art. 1 der Zweiten Euro-Anpassungssatzung vom 29.11.2001 (WSF-ABl. Nr. 12/2001, S. 11), Satzung vom 8. Oktober 2003 (WSF-ABl. Nr. 11/2003, S. 4), Satzung vom 28. Oktober 2004 (WSF-ABl. Nr. 12/2004, S. 4), Satzung vom 13.12.2007 (WSF-ABl. Nr. 12/2007, S. 6), Satzung vom 26. Februar 2009 (WSF-ABl. Nr. 3/2009, S. 6), Satzung vom 15. Oktober 2009 (WSF-ABl. Nr. 10/2009, S. 3), Satzung vom 11. Dezember 2014 (WSF-ABl. Nr. 12/2014, S. 9), Satzung vom 09. April 2015 (WSF-ABl. Nr. 4/2015, S. 5) und Satzung vom 07. März 2019 (WSF-ABl. Nr. 4/2019, S. 4)

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Weißenfels werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Errichtung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels beträgt 250.000,00 DM. Ab 31. Dezember 2001 beträgt das Stammkapital 244.478,75 DM und ab 1. Januar 2002 125.000,00 Euro.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsausschuss bestimmt aus den Bediensteten des Eigenbetriebes einen Vertreter des Betriebsleiters für den Verhinderungsfall.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie der Anbahnung und Organisation von Sport- und Freizeitveranstaltungen.

Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für:

1. die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und weiteren Leistungen bis 50.000,00 Euro im Einzelfall,
2. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Leasingverträge, Versicherungsverträge, Sukzessivlieferungsverträge) mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren.
3. den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit, die durch ordentliche Kündigung jederzeit beendet werden können.
4. Verfügungen über Vermögen des Betriebes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 EigBG LSA, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus:

1. 9 Mandatsträgern
2. 3 Vertretern der Bediensteten des Eigenbetriebes
3. dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

(2) Für die Vertretung der Mandatsträger gilt § 47 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA entsprechend. Für den Verhinderungsfall eines Vertreters der Beschäftigten des Eigenbetriebes wird dieser durch seinen in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 EigBG LSA zu bestellenden Stellvertreter vertreten. Der Bürgermeister wird durch einen von ihm namentlich bestimmten Vertreter vertreten. (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG LSA)

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz sowie der Eigenbetriebsverordnung übertragen sind, soweit die Zuständigkeiten nicht gemäß § 9 Abs. 3 EigBG LSA der Betriebsleitung übertragen oder dem Gemeinderat vorbehalten sind, sowie in folgenden Fällen:

1. Die Festsetzung von Tarifen, sofern für die Leistungen des Eigenbetriebes ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Sofern den Tarifen eine in der Zuständigkeit des Stadtrates gem. §45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA zu beschließende Gebührensatzung zu Grund liegt, obliegt dem Betriebsausschuss die Vorberatung,
2. Erhebliche unplanmäßige Ausgaben; als erhebliche Ausgaben gelten Beträge von mehr als 25.000,00 Euro,
3. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten,
4. Die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und weiteren Leistungen von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,

5. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Leasingverträge, Versicherungsverträge und Sukzessivlieferverträge) mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
6. Verfügungen über Vermögen des Betriebes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 EigBG LSA, wenn der Wert mehr als 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
7. Bestimmung des Vertreters des Betriebsleiters gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

§ 6

Informationspflichten, Kontrollrechte

- (1) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten so rechtzeitig zu unterrichten, dass der Stadtrat im Falle seiner Zuständigkeit als Kontrollorgan eingreifen kann. Auf Verlangen hat sie dem Bürgermeister Auskunft zu erteilen.
- (2) Das Kontrollrecht des Stadtrates umfasst neben der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Anordnungen auch Fragen der Zweckmäßigkeit. Die Einsichtnahme in Akten des Eigenbetriebes soll sich auf besondere Ausnahmefälle beschränken.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten mit Leitungsfunktion sowie über die weiteren personalrechtlichen Befugnisse.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ohne Leitungsfunktion und Lohnempfänger sowie über die weiteren personalrechtlichen Befugnisse.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt. Das Gründungsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr und beginnt am 1. Juni 2000 und endet am 31. Dezember 2000.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.